



## Kindesunterhalt – ein Leitfaden für Eltern

Mit dem neuen Kindesunterhaltsrecht (Inkrafttreten ab dem 1. Januar 2017) wurde das Recht des Kindes auf Unterhalt gestärkt, und zwar unabhängig vom Zivilstand seiner Eltern. Neu werden Kinder von verheirateten Eltern und Kinder von nicht verheirateten Eltern gleichgestellt. Für eine harmonische Entwicklung ist das Kind nicht nur darauf angewiesen, dass es auf eine gute Beziehung zu beiden Elternteilen zählen kann. Das Kind braucht auch verlässliche Betreuungsverhältnisse und finanzielle Sicherheit. Gemäss dem neuen Recht soll der Unterhaltsbeitrag auch die mit der Betreuung durch einen Elternteil entstehenden finanziellen Auswirkungen berücksichtigen. Damit soll erreicht werden, dass beide Eltern gleichermaßen die Verantwortung für den Unterhalt des Kindes übernehmen.

Das neue Unterhaltsrecht sieht vor, dass Unterhaltspflichten gegenüber minderjährigen Kindern den übrigen familienrechtlichen Unterhaltspflichten vorgehen. Die Eltern haben unabhängig von ihrem Zivilstand und der Art ihrer Beziehung gemeinsam für den Unterhalt des Kindes zu sorgen. Der Unterhalt des Kindes wird durch Pflege und Erziehung sowie Geldzahlung geleistet. Bevor die Eltern die wirtschaftlichen Folgen ihrer Trennung regeln, müssen sie sich zuerst über den Kindesunterhalt einigen. Sollte der unterhaltspflichtige Elternteil zu wenig Geld haben, muss im Unterhaltsvertrag trotzdem der Betrag festgelegt werden, der nötig wäre, um den gebührenden Unterhalt des Kindes zu decken. Das Kind kann so seinen Unterhaltsbeitrag leichter nachfordern, wenn sich die Verhältnisse des unterhaltspflichtigen Elternteils verbessert haben.

Der Unterhaltsbeitrag muss den Bedürfnissen des Kindes sowie den finanziellen Verhältnissen des Kindsvaters und der Kindsmutter entsprechen. Dabei sind auch allfällige Einnahmequellen des Kindes zu berücksichtigen. Neu beinhaltet der Unterhaltsbeitrag auch einen Anteil der Kosten an die Betreuung, welche von Eltern oder Dritten (Art. 285 ZGB) erbracht werden. Damit soll gewährleistet werden, dass das Kind von der bestmöglichen Betreuung profitieren kann. Bei der Festsetzung des Unterhalts verfügen die Gerichte über ein grosses Ermessen, um jedem Einzelfall gerecht werden zu können.

Der Unterhaltsbetrag für das Kind umfasst neu sowohl die direkten Kosten als auch die indirekten Kosten eines Kindes. Die direkten Kinderkosten umfassen die Ausgaben, die effektiv für das Kind anfallen (z.B. Kosten des Kindes für Nahrung, Kleidung, Wohnen, Krankenkasse, Drittbetreuungskosten wie Tagesmutter oder Krippe etc.). Die indirekten Kosten (sog. Betreuungsunterhalt) sollen hingegen die Ausgaben abdecken, welche durch die Eigenbetreuung des Kindes durch einen Elternteil entstehen (z.B. ungedeckte Lebenshaltungskosten des hauptbetreuenden Elternteils). Dieser Betreuungsunterhalt ist neu Teil des Kindesunterhalts.

Damit Eltern selber einen Unterhaltsvertrag aufsetzen können, haben die Friedensgerichte des Kantons Freiburg einen Mustervertrag sowie einen dazugehörigen Leitfaden erstellt. Dieser Mustervertrag kann von den Eltern gemäss ihrer konkreten Situation angepasst werden. Für die Berechnung der indirekten Kosten (Betreuungsunterhalt) stützen sich die Friedensgerichte auf die Bedarfsberechnung mit konkreten Zahlen.

Bei weiteren Fragen wird den Eltern empfohlen, einen Anwalt oder eine Familienberatungsstelle zu kontaktieren, welche sie bei der Ausarbeitung des Unterhaltsvertrages unterstützen können.